



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung unseres Verleihmaterials

Allgemeine Miet- und Zahlungsbedingungen von VdsA Event Service.
Inhaber Felix Goldfuß, nachfolgend VdsA genannt

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an.

2. Hiervon abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Mieters gelten nur, wenn VdsA diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Unser Schweigen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragabschluss, Vertragsdauer

1. Der Vertrag kommt mit Unterschrift durch die Parteien zustande. VdsA verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.

2. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Seiten während der Vertragsdauer unkündbar.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,

- a. die vereinbarte Miete und ggf. Nebenkosten pünktlich und vollständig zu leisten;
- b. die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen;
- c. die Mietsache bei Einsatz von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen nur durch zuverlässige sowie von ihm unterwiesene Personen nutzen zu lassen;

2. VdsA darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

3. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

4. Der Mieter darf die Mietsache ohne schriftliche Erlaubnis von VdsA weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben.

5. Die Eigentumshinweise an der Mietsache darf weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter wird keine eigene oder nicht durch VdsA zugelassene Werbung an der Mietsache anbringen oder anbringen lassen.



§ 4 Übergabe der Mietsache

1. VdsA oder ein von VdsA Bevollmächtigter wird die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand nebst den erforderlichen Unterlagen übergeben.
2. Ist der An- und /oder Abtransport durch VdsA vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten und gefahrlosen Zugang zur Verlade- / Aufbaustelle Sorge. Der Mieter stellt sicher, dass ein entladen der Mietsache ohne Anfall von Wartezeiten gefahrlos möglich ist.
3. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll / Lieferschein den Zustand der übernommenen Mietsache nebst Zubehör. Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung VdsA schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Miete versteht sich ausschließlich für die Mietsache selbst. Alle Nebenkosten für Auf- und Abbau, Transport, Verschleißteile, Montage, Befestigung, Dienstleistungen, Reinigung etc. werden gesondert berechnet.
2. Zahlungsbedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
Überweisung innerhalb 14 Tage auf das, auf der Rechnung angegebene Konto.
4. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter bei anderen zwischen ihm und VdsA bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug, ist VdsA berechtigt, die Mietsache wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, VdsA oder von VdsA bevollmächtigten Personen / Unternehmen den Zutritt zu der Mietsache und deren Abtransport zu ermöglichen.

§ 6 Ende der Mietzeit, Rücknahme der Mietsache

1. Der Mieter wird bei Beendigung des Mietvertrages die Mietsache nebst Zubehör vollständig gereinigt und frei von ihm verschuldeten Schäden an dem vereinbarten Ort zurückgeben. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem zuvor beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist VdsA berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen.
2. Bei Abholung durch VdsA am Rückgabeort ist die Mietsache vom Mieter zu der vereinbarten Zeit in transportfähigem Zustand bereitzustellen.
3. Bei Rückgabe ist von den Vertragsparteien oder den von ihnen Bevollmächtigten ein Übergabeprotokoll / Abholschein zu fertigen. Hierin sind etwaige Schäden oder Mängel aufzunehmen.
4. Kann die Rückgabe bzw. Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so steht VdsA für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des täglichen Vermietpreises zu.

§ 7 Mängel der Mietsache / Haftungsbegrenzung

1. VdsA wird Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, nach seiner Wahl auf eigene Kosten beseitigen oder eine Ersatzmietsache stellen. Der Mieter hat VdsA Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beseitigen oder eine Ersatzmietsache zu stellen. Nach schriftlicher Bestätigung von VdsA kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. VdsA trägt dann die erforderlichen Kosten.



2. Eine vereinbarte Mietzeit verlängert sich in vorgenannten Fällen um diejenige Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zur Beseitigung des Mangels bzw. Stellung einer Ersatzmietsache verstreicht. Eine Miete ist für diese Dauer nicht zu entrichten, sofern der Mieter die Mietsache nicht einsetzt.

3. Lässt VdsA eine vom Mieter gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung oder Stellung einer Ersatzmietsache verstreichen, so ist der Mieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Gleiches gilt im Falle des Fehlschlagens einer Mangelbeseitigung. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung von VdsA ausgeschlossen.

§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache / Haftung des Mieters

1. In jedem Schadensfall hat der Mieter VdsA unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen oder sonstigen unerlaubten Handlungen ist seitens des Mieters ergänzend unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung der Mietsache, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, trägt der Mieter sämtliche Instandsetzungskosten, insbesondere die Reinigungskosten / Reinigungsaufwand.

3. Bei von ihm verschuldetem Verlust oder Beschädigung der Mietsache wird der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten leisten.

4. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehenden Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

§ 9 Versicherungen / Haftungsbegrenzung des Mieters

1. Die Mietware ist unversichert. Sofern nicht anders vereinbart, bleibt die Entscheidung, die Mietware zu versichern, dem Mieter überlassen. Entstandene Schäden an Mietobjekten, die nicht auf üblicher Abnutzung beruhen, gehen zu Lasten des Mieters. VdsA behält sich das Recht vor, bei beschädigtem, abhanden gekommenen, gestohlenen oder stark verschmutzten Waren den Mieter selbst dann schadenersatzpflichtig zu machen, wenn ihn kein Verschulden trifft (z.B.: Blitzschlag, Spannungsschwankungen im Stromnetz, Unfall,... etc.)